

# RS Vwgh 2001/12/20 2001/16/0440

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.12.2001

## Index

32/06 Verkehrssteuern

## Norm

ErbStG §33;

## Rechtssatz

Nach der ständigen Judikatur des VwGH kommt es darauf an, dass im Schenkungsvertrag Widerrufsgründe ausdrücklich vereinbart werden (Hinweis auf die bei Fellner, Gebühren und Verkehrssteuern, Band III Erbschafts- und Schenkungssteuer unter Rz 9 Abs. 2 zu § 33 ErbStG referierte Rechtsprechung; ähnlich Dorazil/Taucher MGA ErbStG Anm 12.3 zu § 33 ErbStG).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2001160440.X01

## Im RIS seit

21.05.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)